# Unternehmensgruppe **D**<sup>R</sup> **BANNAS**

## Klausur

### Ertragsteuer

### C-1

### Sachverhalt

Dauer:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse), BGB, HGB

Die Klausuraufgaben, Lösungshinweise sind Eigentum der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen wie auch das sonstige Lehrmaterial weder von den Kursteilnehmern noch von Dritten verliehen, veräußert oder vervielfältigt werden. Bei Erhalt per E-Mail dürfen nur Ausdrucke zur persönlichen Verwendung des Kursteilnehmers vom empfangenen Material gemacht werden.

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2024











#### **Teil I Ertragsteuer**

#### Persönliche Verhältnisse

Franz und Gesine Ferdinand (FF und GF) sind beide 45 Jahre alt und wohnen gemeinsam in einem Einfamilienhaus in Krefeld. FF und GF sind verheiratet und werden zusammen veranlagt.

#### Franz Ferdinand

#### 1. Zahnarztpraxis

FF führt als selbständiger Zahnarzt eine gut gehende Praxis in Meerbusch (bei Düsseldorf). Er betreibt seine Praxis in eigenen Räumen in der Hauptstraße 25. Das Grundstück hatte FF zu diesem Zweck mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 10.12.2010 und Wirkung zum 01.01.2011 (Übergang von Nutzen und Lasten) für 500.000 € (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten) erworben. Zur Bezahlung setzte FF das Geld aus einer kurz zuvor erhaltenen Erbschaft ein. Das Gebäude ist am 31.12.2005 fertiggestellt worden; der Bauantrag stammt aus dem Jahr 2004.

FF ermittelt seinen Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben i. S. v. § 4 Abs. 3 EStG.

Für 2023 ermittelte er Betriebseinnahmen i. H. v. 700.000 € und Betriebsausgaben i. H. v. 460.000 €, somit einen vorläufigen Gewinn i. H. v. 240.000 €.

Folgende Sachverhalte hat er bei seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2023 noch nicht berücksichtigt, soweit es in den folgenden Ausführungen nicht ausdrücklich anders vermerkt ist:

#### 1.1 Privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS)

In einem Gespräch mit einem befreundeten Zahnarzt erfuhr FF am 01.12.2023, dass er Patientenzahlungen nur dann versteuern müsse, wenn er diese auch tatsächlich vereinnahmt habe. Daraufhin vereinbarte er mit der privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS), die er mit dem Einzug seiner Patientenforderungen beauftragt hatte, in Bezug auf die bei der PVS eingegangenen Honorare keine Überweisungen mehr an ihn im Jahr 2023 vorzunehmen, sondern alle Zahlungseingänge seinem Kundenkonto gutzuschreiben und erst am 15.01.2024 an ihn zu überweisen. FF erhielt daraufhin wie vereinbart am 15.01.2024 einen Betrag i. H. v. 35.000 € von der PVS auf seinem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Dieser Betrag beinhaltet ausschließlich Honorare von FF, die Behandlungen des Jahres 2023 betreffen. Sämtliche Zahlungen wurden von den Patienten im Dezember 2023 vorgenommen und gingen auf dem Konto bei der PVS im Dezember 2023 ein.

Im Januar 2023 erteilte FF dem zahnärztlichen Versorgungswerk die Genehmigung, den Rentenversicherungsbeitrag von monatlich 1.000 € ab sofort direkt von seinem Kundenkonto bei der PVS einzuziehen, weil er in einem seiner Fachmagazine gelesen hatte, dass durchlaufende Posten nicht zu den Betriebseinnahmen zählen würden. FF erfasste die vom Versorgungswerk eingezogenen Beträge demzufolge nicht als Betriebseinnahmen.

#### 1.2 Kassenärztliche Vereinigung

Die für die Behandlung von Kassenpatienten berechneten Honorare i. H. v. 125.000 € für das vierte Quartal 2023 schrieb ihm die kassenärztliche Vereinigung am 15.02.2024 auf seinem betrieblichen Bankkonto gut.

#### 1.3 Umzug der Praxis von der Hauptstraße 25 in die Birkenallee 12

Am 01.07.2023 zog FF von den Praxisräumlichkeiten in der Hauptstraße 25 in das 200 qm große Obergeschoss eines zweistöckigen Ärztehauses in der Birkenallee 12 um. Das Gebäude Birkenallee 12 ist nach Bauantrag im Jahr 2003 am 31.12.2004 fertiggestellt worden. Die Warmmiete für die neuen Räume betrug 25 €/qm, also monatlich 5.000 €, die FF vereinbarungsgemäß zum jeweils ersten des Monats von seinem betrieblichen Konto an den Vermieter überwiesen hat.

Im Erdgeschoss des Gebäudes in der Birkenallee 12 befand und befindet sich die Praxis des überregional bekannten Schönheitschirurgenteams Dr. B. Läck und Dr. B. J. Utie. Die Räumlichkeiten umfassen ebenfalls 200 qm und werden zu denselben Bedingungen wie das Obergeschoss vermietet.

Das Grundstück Hauptstraße 25 konnte FF mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 25.06.2023 für 700.000 € veräußern; der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten fand zum 01.07.2023 statt. Der Veräußerungserlös wurde FF am 01.07.2023 auf seinem betrieblichen Konto gutgeschrieben. Sämtliche Nebenkosten trug der Erwerber. Eine AfA hatte FF in 2023 bisher nicht geltend gemacht. Die Behandlung in den Vorjahren erfolgte zutreffend.

#### 1.4 Erwerb und Finanzierung des Grundstücks Birkenallee 12

Nachdem der Vermieter des Grundstücks Birkenallee 12 im August 2023 überraschend verstorben war, konnte FF von dessen Erben das gesamte Grundstück Birkenallee 12 mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 20.09.2023 für 1.200.000 € erwerben; der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten fand zum 01.10.2023 statt. Sämtliche Nebenkosten trug der Veräußerer.

Für einen Teil des Kaufpreises nahm FF am 01.10.2023 bei seiner Hausbank, der Apotheker- und Ärztebank, ein endfälliges Darlehen i. H. v. 500.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 3 % p.a. auf. Vereinbarungsgemäß wurde bei Auszahlung des Darlehens am 01.10.2023 von der Bank ein Damnum i. H. v. 2,5 %, also 12.500 € einbehalten.

Die Finanzierung des restlichen Kaufpreises für dieses Grundstück erfolgte zu einem Teil aus dem Veräußerungserlös des Grundstücks Hauptstraße 25, im Übrigen aus weiteren eigenen Mitteln (700.000 € + 12.500 €; s.o.).

Die monatlichen Zinsen i. H. v. 1.250 € bezahlte FF in 2023 immer pünktlich zum letzten Werktag des Monats von seinem privaten Bankkonto.

Die Schönheitschirurgen B. Läck und B. J. Utie überweisen seit dem 01.10.2023 ihre Miete auf ausdrückliche Bitte des FF auf sein privates Bankkonto. Die Schönheitschirurgen haben die Miete immer pünktlich zum Monatsersten überwiesen.

#### 1.5 Dividendengutschrift der Apotheker- und Ärztebank

Als FF sein Kontokorrentkonto der Praxis bei der Apotheker- und Ärztebank eröffnete, musste er obligatorisch einen Geschäftsanteil an der Apotheker- und Ärztebank erwerben.

Für diesen Geschäftsanteil hat die Apotheker- und Ärztebank am 30.11.2023 seinem Kontokorrentkonto nach Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag eine Dividendenzahlung für das Jahr 2022 i. H. v. 3.681,25 € gutgeschrieben. Die Gutschrift hat FF bereits als Betriebseinnahme erfasst.

#### 1.6 Dentallabor

Am 06.12.2023 erhielt FF von einem Dentallabor, mit dem er schon seit Jahren zusammenarbeitet, diverses Material. Neben dem gelieferten Material war dem Paket noch als "kleines Dankeschön" das neueste iPad mit einem gemeinen Wert/Teilwert von 600 € beigefügt. Dieses nahm er als Weihnachtsgeschenk für seine Ehefrau GF gleich mit nach Hause.

#### 2. Windkraftfonds

Im September 2023 beteiligte sich FF mit einem standardisierten Vertrag als Kommanditist für 5.000 € an einem neuen Windkraftfonds (Windpark Kaarst GmbH & Co. KG, Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr), der für ein großes Publikum aufgelegt wurde.

Auf seinen Anteil entfiel im Jahr 2023 ein Verlust von 1.000 €, was FF nicht weiter beunruhigte, weil der Verlust in dieser Höhe nach den detaillierten Ausführungen im Anlegerprospekt für diese Kapitalanlage im Bereich "innovativer Energieerzeugungstechnik" bereits für 2023 und jeweils auch die folgenden Jahre prognostiziert war und so auch als Konzept zur Erzielung steuerlicher Vorteile angeboten wurde. FF beabsichtigte aber auch aufgrund der vorgefertigten Prognose im Anlegerprospekt, ab 2033 Gewinne und auch insgesamt einen Totalgewinn aus dieser Kapitalanlage zu erzielen.

#### 3. Immobilien in Duisburg

FF erwarb mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 31.10.2022 eine Eigentumswohnung in Duisburg; Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erfolgte zum 01.11.2022. Die grundsätzlich bewohnbare, aber leerstehende Eigentumswohnung befindet sich in einem im Jahr 1950 errichteten Gebäude und hatte einen Kaufpreis von 100.000 € inkl. Nebenkosten.

Von November 2022 bis Juli 2023 hat FF umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen an der Eigentumswohnung durchführen lassen. FF hat für die Modernisierung insgesamt 100.000 € einschließlich USt aufgewendet. Eine Erhöhung der Miete ist dadurch nicht gerechtfertigt.

Kaufpreis und Modernisierungskosten finanzierte FF mit einem am 01.11.2022 ausgezahltem endfälligen Darlehen der Apotheker- und Ärztebank vom 31.10.2023 mit einem Zinssatz i. H. v. 4 % p.a.. Die jeweils zum Quartalsende fälligen Zinsen überwies FF pünktlich von seinem privaten Konto.

Nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen konnte das Objekt ab August 2023 – wie von Anfang an geplant - vermietet werden. Die Miete beträgt seitdem monatlich 1.600 €. FF erhielt die Miete zuzüglich der Umlagen in Höhe von 15 % der Miete immer monatlich und pünktlich zu Beginn des Monats per Überweisung auf seinem Privatkonto gutgeschrieben.

Für die Kosten der Verwaltung und alle anderen Nebenkosten musste FF für das Objekt in der Zeit von Januar 2023 bis Juli 2023 monatlich 75 € und für die Zeit von August 2023 bis Dezember 2023 monatlich 225 € bezahlen.

#### **Gesine Ferdinand**

#### 1. Anstellung als Ärztin im Krankenhaus

GF war bis zum 31.03.2023 als angestellte Internistin in dem 6 km von ihrem Einfamilienhaus entfernt gelegenen Klinikum von Krefeld beschäftigt. Das monatliche Bruttogehalt betrug 5.000 €, das ihr nach Einbehalt von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag zum Ende eines jeden Monats auf ihr privates Konto

überwiesen wurde. GF spielte schon seit Längerem mit dem Gedanken, sich als Ärztin selbständig zu machen und eine eigene Praxis zu eröffnen. Aus diesem Grund kündigte sie ihre Anstellung mit Wirkung zum 31.03.2023. Vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 fuhr GF an insgesamt 60 Arbeitstagen von zu Hause in das Klinikum. Da der Weg nicht so weit war, benutzte sie dafür ihr Fahrrad.

#### 2. Internistenpraxis

GF hatte vorher bereits alles Notwendige in die Wege geleitet und übernahm mit Vertrag vom 31.03.2023 und Wirkung zum 01.04.2023 (Übergang von Nutzen und Lasten) die Praxis samt Praxisinventar des Internisten, Dr. Moritz Merker (MM), in Viersen, die 20 km von ihrem Einfamilienhaus entfernt gelegenen ist.

Den Gewinn ihrer Praxis ermittelt GF durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben i. S. v. § 4 Abs. 3 EStG. GF errechnete für 2023 einen vorläufigen Gewinn i. H. v. 125.000 €.

Folgende Sachverhalte hat sie bei der Gewinnermittlung 2023 nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt, soweit es in den folgenden Ausführungen vermerkt ist:

#### 2.1 Fahrten mit dem privaten Pkw (Audi Q 3)

GF fuhr vom 01.04.2023 bis zum 30.11.2023 mit ihrem privaten Pkw an insgesamt 160 Arbeitstagen von zu Hause in die Praxis. Die Fahrten haben sich noch nicht in ihrer Gewinnermittlung niedergeschlagen.

#### 2.2 Inventar und Praxiswert

GF zahlte für die Praxis samt Praxisinventar einen Preis von 300.000 €, obwohl das gebrauchte Praxisinventar laut Kaufvertrag nur einen nicht zu beanstandenden Teilwert von 100.000 € und eine Restnutzungsdauer von vier Jahren hatte.

100.000 € des Kaufpreises bezahlte GF aus Ersparnissen. Dieser Betrag war bis zur Zahlung des Kaufpreises am 01.04.2023 angelegt. Auf Grund dieser privaten Geldanlage wurden von der Bank zum 31.03.2023 Zinserträge i. H. v. insgesamt 1.000 € ermittelt. Nach Einbehalt von gesetzlicher Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wurde der Restbetrag am 01.04.2023 auf das Privatkonto von GF überwiesen.

Den Restkaufpreis von 200.000 € finanzierte GF mit einem am 01.04.2023 ausgezahltem endfälligen Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Der Zinssatz beträgt 4 % p.a.. Die Zinsen für 2023 zahlte sie jeweils am letzten Werktag eines Monats pünktlich von ihrem betrieblichen Konto.

Die gezahlten Zinsen sowie die Übernahme und Nutzung des Inventars hat GF bei ihrer Gewinnermittlung noch nicht berücksichtigt.

Für den Praxiswert hat GF eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angenommen. GF hat den Praxiswert auf diese Zeit linear abgeschrieben und die von ihr so ermittelte AfA bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt.

#### 2.3 Erwerb eines neuen PKW (Jaguar F-Pace)

Weil die Praxis nun so gut florierte, wollte GF sich etwas "gönnen" und leaste einen brandneuen Jaguar mit konventionellem Antrieb, der noch am 01.12.2023 ausgeliefert wurde. Die betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre. Für das begehrte Fahrzeug konnte sie keine Rabatte aushandeln. Der Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer beträgt 80.000 €.

Die Leasingraten des dreijährigen Leasingvertrags i. H. v. monatlich 1.600 € zahlte GF pünktlich am Monatsersten von ihrem betrieblichen Konto. Die einmalige Leasingsonderzahlung i. H. v. 20.000 € zahlte sie bei Auslieferung ebenfalls vom betrieblichen Konto. Das Fahrzeug ist bilanzsteuerlich zutreffend dem Leasinggeber zugeordnet.

Sie nutzte das Fahrzeug fast ausschließlich zwischen Einfamilienhaus und der Praxis, in 2023 für 20 Fahrten. Ein Fahrtenbuch führte GF für 2023 aber nicht, da ihr das viel zu aufwändig war.

Am 01.12.2023 bezahlte GF die am 01.12.2023 fälligen Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungsbeiträge für die Zeit vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2024 i.H.v. 4.000 € im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug von ihrem betrieblichen Bankkonto.

Die Kfz-Steuer i.H.v. 600 € für die Zeit vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2024 überwies GF erst am 02.01.2024.

Die jeweils sofort mit der betrieblichen Kreditkarte bezahlten Benzinkosten betrugen im Dezember 200 € brutto.

Sämtliche Aufwendungen für dieses Fahrzeug und Rechtsfolgen aufgrund der Fahrzeugnutzung sind in der Gewinnermittlung bisher nicht berücksichtigt.

#### Aufgabe:

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte von Franz und Gesine Ferdinand für den Veranlagungszeitraum 2023. Begründen Sie Ihre Lösung unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, Veranlagung und Tarif sind nicht vorzunehmen.

#### Bearbeitungshinweise:

- Franz und Gesine Ferdinand streben möglichst niedrige Einkünfte an.
- Erforderliche Anträge wurden von ihnen form- und fristgerecht gestellt, notwendige Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen liegen formgerecht vor, es sei denn, Sachverhalt, Aufgabenstellung oder Bearbeitungshinweise sagen ausdrücklich etwas anderes.
- § 7g EStG ist nicht zu prüfen.
- Sie haben keine Freistellungsaufträge i.S.v. § 44a EStG erteilt. Einen Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG haben sie nicht gestellt.
- Bei Grundstücken ist davon auszugehen, dass Anschaffungskosten, Veräußerungspreise, Teilwerte oder gemeine Werte stets zu 20 % auf den Grund und Boden und zu 80 % auf das Gebäude entfallen.
- Sie wollen Rechtsbehelfe vermeiden; im Zweifel soll daher die Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde gelegt werden.
- Aus Vereinfachungsgründen ist auf Grunderwerbsteuer und die Umsatzsteuer nicht einzugehen.
- Siehe auch die Anlage am Ende der Sachverhalte

#### Teil II Körperschaftsteuer

#### Aufgabe 1:

Nehmen Sie zu den in den Textziffern 1a) und 1b) geschilderten Geschäftsvorfällen Stellung. Erläutern Sie die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen für die A-AG. Gehen Sie in Textziffer 1b) auch auf die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen bei der P-UG und auf die einkommensteuerlichen Folgen bei B ein.

#### Bearbeitungshinweise:

- Alle genannten Kapitalgesellschaften sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG und überschreiten die Größenmerkmale des § 7g EStG.
- Auf allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung ist zu verzichten.

Die Alles-Unter-Einer-Decke AG (A-AG) betreibt bundesweit Fachgeschäfte in der Bekleidungsbranche. Alleiniger Aktionär und Vorstand der A-AG ist B. Lanket (B), der die Anteile im Privatvermögen hält. B bittet Sie bei den folgenden Geschäftsvorfällen um ihre Mithilfe:

a) Die A-AG erwarb Ende des Jahres 2022 80 % Anteile der Hosen-GmbH (H-GmbH) für 800.000 € von einem Konkurrenzunternehmen. Die H-GmbH (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) hatte in den letzten Jahren vor der Anteilsübertragung sämtliche Gewinne thesauriert. Mit Gewinnverwendungsbeschluss im Oktober 2023 schüttete die H-GmbH für das Jahr 2022 unter Beachtung ertragsteuerlicher Vorschriften 625.000 € Gewinn aus, wovon 500.000 € auf die A-AG entfielen. Da sich der Wert der Beteiligung an der H-GmbH nach der Ausschüttung auf Dauer um 200.000 € unter die Anschaffungskosten und den bisherigen Buchwert gemindert hatte, nahm die A-AG in ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2023 eine außerplanmäßige Abschreibung i. H. v. 200.000 € vor. Diese will die AG auch in der steuerlichen Gewinnermittlung nachvollziehen.

Die Anschaffungskosten der Beteiligung hat die A-AG mit einem Bankdarlehen refinanziert. Im Jahr 2023 sind für dieses Darlehen Schuldzinsen i.H. von 50.000 € angefallen.

b) Die A-AG hat ihrem Alleinaktionär B schon vor vielen Jahren eine Pensionszusage erteilt. Das Finanzamt hat diese Zusage zu Recht anerkannt.

Die Pensionsverpflichtung gegenüber B ist in der Steuerbilanz mit dem sich aus § 6a Abs. 3 EStG zutreffend ergebenden Wert i.H. von 600.000 € passiviert. In der Handelsbilanz ist diese Rückstellung mit einem ebenfalls zutreffend ermittelten Wert i. H. v. 800.000 € enthalten.

Der Finanzberater der A-AG wies im Herbst 2023 den Vorstand B darauf hin, dass der A-AG eine Bilanzverkürzung gut zu Gesicht stehen und zu einem besseren Rating für die Kreditgewährung führen würde. Daraufhin gründete B im Dezember 2023 mit einer Einlage von 1 € die Pensions-Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (P-UG). B ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der P-UG.

Anschließend übertrug die A-AG die Pensionsverpflichtung mit Zustimmung des B und mit Wirkung zum 31.12.2023 auf die P-UG.

Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Verpflichtung erhielt die P-UG von der A-AG Aktien an verschiedenen DAX-Unternehmen zum Kurswert von 800.000 € am 31.12.2023. Diese Aktien waren bereits bei der A-AG als Rückdeckung für die Pensionsverpflichtungen vorgesehen; die A-AG hatte sie dementsprechend im Anlagevermögen ausgewiesen und hatten im Zeitpunkt der Übertragung einen Buchwert von 500.000 €. Die A-AG hat die Pensionsverpflichtung und die übertragenen Aktien zum 31.12.2023 gewinnwirksam ausgebucht.

B beendete bei der A-AG seine Tätigkeit als Vorstand mit Ablauf des 31.12.2023. Seine Nichte, C. E. Iling, übernahm ab dem 01.01.2024 den Vorstandsvorsitz.

#### Aufgabe 2:

Nehmen Sie zu den in den Textziffern 2a) und b) geschilderten Geschäftsvorfällen Stellung. Erläutern Sie die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen für die S-GmbH. Gehen Sie auch auf die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen bei der V-GmbH und N-UG sowie auf die einkommensteuerlichen Rechtsfolgen bei CD ein.

Bearbeitungshinweise:

- Alle genannten Kapitalgesellschaften sind unbeschränkt k\u00f6rperschaftsteuerpflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG und \u00fcberschreiten die Gr\u00f6\u00dfenmerkmale des \u00a7 7g EStG.
- Auf allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung ist zu verzichten.

Die Supersound-GmbH (S-GmbH) betreibt einen Handel für hochwertige HiFi-Geräte und audiophile Tonträger. Alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin ist Cecilia Duur (CD), die die Anteile im Privatvermögen hält. CD bittet Sie bei den folgenden Geschäftsvorfällen um ihre Mithilfe:

- a) Bereits seit dem Jahr 2010 hielt die S-GmbH 30 % der Anteile an der Vinyl-GmbH (V-GmbH; Buchwert 30.000 €). Mit Vertrag vom 10.12.2023 veräußerte die S-GmbH die Beteiligung an ihre Gesellschafterin CD. Nach dem Gutachten eines Wirtschaftsprüfers hatten die veräußerten Anteile im Veräußerungszeitpunkt einen gemeinen Wert/Teilwert von 80.000 €. Als Kaufpreis wurde jedoch lediglich ein Betrag i.H. von 50.000 € vereinbart und gezahlt.
- b) Die S-GmbH ist ebenfalls seit 2010 an der Kabel-GmbH (K-GmbH) mit 30 % der Anteile (Buchwert 60.000 €) beteiligt, die die S-GmbH unentgeltlich auf ihre Tochtergesellschaft, die Nadel-UG (N-UG), übertrug. Nach dem Gutachten eines Wirtschaftsprüfers hatten die Anteile im Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung einen gemeinen Wert/Teilwert von 160.000 €.

#### **Teil III Gewerbesteuer**

Uwe-Klaus Weller (UKW) wohnt in Bonn-Poppelsdorf und betreibt in Bonn unter der Firma "Funkhaus am Rhein" ein Fachgeschäft für Unterhaltungselektronik und ist voll zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt. Für das Wirtschaftsjahr 2023, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, legt er Ihnen folgende Zahlen vor:

- 1. Lt. vorläufiger Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Gewinn in Höhe von 58.000 € ermittelt.
- 2. UKW ließ sich von seiner Buchhaltung monatlich 5.000 € vom betrieblichen Bankkonto auf sein privates Bankkonto überweisen. Die jeweilige monatliche Buchung hierfür lautet:

Personalaufwendungen

5.000 € an Bank 5.000 €

- **3.** UKW betreibt sein Unternehmen auf seinem Grundstück "Beethovenstr.10", das zu 30 % dem eigenen Gewerbebetrieb dient und auch mit diesem Anteil aktiviert wurde. Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 200.000 €.
- 4. Im Mai 2022 wurde eine umfangreiche Dach- und Fassadensanierung an dem Gebäude "Beethovenstr.10" vorgenommen. Zur Finanzierung dieser Sanierungskosten nahm UKW ein Darlehen in Höhe von 120.000 € auf, das zu 100 % am 30.06.2022 ausgezahlt wurde. Das Darlehen ist jährlich mit 5 % zu verzinsen und am 30.06.2032 in einer Summe zurückzuzahlen. Die Zinsen sind jeweils monatlich zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten. Die Zinsen für 2023 in Höhe von 6.000 € wurden vom betrieblichen Bankkonto abgebucht und zutreffend von der Buchhaltung verbucht.
- 5. UKW überwies in 2023 für zwei im Kundendienst eingesetzte Fahrzeuge insgesamt 11.900 € (einschl. 19% USt) an die in Bonn ansässige Auto-Leasing GmbH. Die beiden Fahrzeuge sind handelsund steuerrechtlich zutreffend der Leasing GmbH zuzurechnen. Die Beträge wurden von der Buchhaltung zutreffend verbucht.
- **6.** Das an sein "Funkhaus" angrenzende Nachbargrundstück "Beethovenstr.12" hat UKW für monatlich 1.200 € umsatzsteuerfrei angemietet und nutzt es als Kundenparkplatz.
- 7. Lucia Piano ist als stille Gesellschafterin an dem Handelsgewerbe des UKW mit einer Einlage in Höhe von 20.000 € beteiligt. Lucia ist mit angemessenen 5 % am Gewinn des UKW aus dem Handelsgewerbe beteiligt. Eine Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Lucias Rechte und Pflichten regeln sich im Übrigen nach den §§ 230 ff HGB. Lucias Gewinnanteil für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 5.000 € hat UKW bei Erstellung der Bilanz für 2023 ermittelt und mit Auszahlung vom betrieblichen Bankkonto korrekt verbucht.
- 8. Die in 2023 aus betrieblichen Mitteln geleisteten und zutreffend verbuchten Spenden waren:
  - Spenden zur F\u00f6rderung kirchlicher Zwecke (ev. Kirchengemeinde, Bonn-Poppelsdorf) 1.000 €
  - Spenden zur F\u00f6rderung wissenschaftlicher Zwecke (Universit\u00e4t Bonn)
    1.500 €
  - Spenden an eine politische Partei (Partei i. S. v. § 2 PartG)
    1.000 €

Aufgabe: Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag für das Funkhaus am Rhein von UKW für den Erhebungszeitraum 2023.

#### **ANLAGE:**

BMF v. 15.01.1995 - IV B 2 - S 2172 - 15/94 BStBl 1995 I S. 14

# Steuerrechtliche Behandlung des Wirtschaftsguts "Praxiswert"; Änderung der Rechtsprechung

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur steuerrechtlichen Behandlung des Wirtschaftsguts "Praxiswert" geändert (BFH vom 24. Februar 1994, BStBl II S. 590). Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Urteilsgrundsätze wie folgt anzuwenden:

Der anläßlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckte Praxiswert stellt ebenso wie der Wert einer erworbenen Einzelpraxis ein abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG ist jedoch auf die Bemessung der AfA für den (Einzel- oder Sozietäts-)Praxiswert nicht anzuwenden. Wegen der Beteiligung und der weiteren Mitwirkung des bisherigen Praxisinhabers (Sozius) ist vielmehr davon auszugehen, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des anläßlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckten Praxiswerts doppelt so lang ist wie die Nutzungsdauer des Werts einer erworbenen Einzelpraxis. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den Umständen des einzelnen Falles sachgerecht zu schätzen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn für den anläßlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckten Praxiswert eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren und für den Wert einer erworbenen Einzelpraxis eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren angenommen wird.

Die Grundsätze dieses Schreibens gelten entsprechend für den Erwerb eines Praxiswerts durch eine Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberater-GmbH. Sie sind in noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 1993, auf Antrag auch ab einem früheren Veranlagungszeitraum, anzuwenden; eine ggf. aufgestellte Bilanz ist zu berichtigen. Aufgrund der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung können die Anschaffungskosten des Praxiswerts, vermindert um die bisher abgezogenen AfA, d. h. der Restbuchwert, auf die restliche Nutzungsdauer verteilt werden. Wird der Gewinn nach den §§ 4 Abs. 1, 5 EStG ermittelt, kann der Restbuchwert auch auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und dieser auf die restliche Nutzungsdauer verteilt werden.

Das BMF-Schreiben vom 30. Juli 1979 (BStBl I S. 481) sowie Abschnitt II des <u>BMF-Schreibens vom</u> 20. November 1986 (BStBl I S. 532) sind nicht weiter anzuwenden.

BMF v. 15.01.1995 - IV B 2 - S 2172 - 15/94